

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GÖFIS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 16. Dezember 2025

07. Verordnung: Friedhofsgebühren

Verordnung Friedhofsgebühren

Die Gemeindevorvertretung hat in ihrer Sitzung vom 13. November 2025 beschlossen, aufgrund der Ermächtigung der §§ 16 Abs 1 Z 16 und 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl I Nr 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungsweisen, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und der Friedhofsordnung der Gemeinde Göfis, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Göfis und der als Leichenaufbahrungsraum zur Verfügung stehenden St.-Sebastians-Kirche.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes und dem Leichenaufbahrungsraum entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheides des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren für die Sondergräber werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§§ 4 und 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Gräber in den Hauptfeldern | Euro 873,90 |
| b) Gräber an der Friedhofsmauer | Euro 873,90 |
| c) Familiengräber an der Friedhofsmauer für zwei Personen | Euro 2.993,40 |
| d) Familiengräber an der Friedhofsmauer für vier Personen | Euro 4.822,57 |

e)	Familiengräber im Feld	Euro	2.893,40
f)	Kindergräber	Euro	116,00
g)	Urnengräber in der Urnenwand	Euro	873,90
h)	Gemeinschaftsgrabstätte pro Bestattung	Euro	205,40
i)	Beschriftung eines Namens m. Geburts- u. Sterbejahr auf der Urnennischentafel	Euro	150,70

§ 4 Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.
- (2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz sind die Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabs) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag Euro 803,60
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag Euro 326,50
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- (2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche in einem Kindergrab mit ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabs) beträgt:
 - a) für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag Euro 401,80
 - b) für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag Euro 251,10
 - c) Am Samstag wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 100% verrechnet.
 - d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag für die Gebührensätze von a) und b) von je 200% verrechnet.
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:
 - a) in einem Erdgrab Euro 293,00
 - b) in einer Urnennische der Urnenwand Euro 50,70
- (4) Für jede Bestattung ist für die Benützung der Gemeindefriedhofseinrichtung eine einmalige Gebühr von Euro 72,70 zu entrichten.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7**Aufbahrungsgebühren**

Für jede Aufbahrung in der St.-Sebastians-Kirche ist eine Aufbahrungsgebühr für den ersten angefangenen Kalendertag von € 109,10 und jeden weiteren von € 36,40 zu entrichten.

§ 8**Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt mit Ausnahme von § 8 Abs. 5 der Friedhofsordnung keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9**Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10**Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheides durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11**Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:
T h o m a s L a m p e r t

